

# **Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Wildeshausen, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 23.06.2011 für das Gebiet der Stadt Wildeshausen folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 Katzenhaltung**

Halter/innen von Katzen und Katern, die ihrer Katze/ihrem Kater die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen/Kater.

Als Halter/in einer Katze/eines Katers im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen/Katern regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen/-katern können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Zudem können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen/Kater im Gebiet der Stadt Wildeshausen verletzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, 23.06.2011

Stadt Wildeshausen  
Der Bürgermeister

gez.

Prof. Dr. Kian Shahidi